



## Verordnung VO (EU) 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 (LMIV) – Kennzeichnung bestimmter Stoffe und Erzeugnisse, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen

### A. Aktueller Stand

Während andere europäische Mitgliedstaaten bereits Durchführungsverordnungen entworfen haben, herrscht hinsichtlich des Inhalts einer deutschen Durchführungsverordnung zur LMIV noch Unklarheit. So weist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gegenwärtig in einem Eintrag vom 23. Mai 2014 auf seiner Internetpräsenz lediglich darauf hin, dass es zur Anpassung des nationalen Rechts und aus sanktionsrechtlichen Gründen hinsichtlich der LMIV einer nationalen Durchführungsverordnung bedürfe. Das BMEL erstelle dazu derzeit einen Entwurf. Teil dieser nationalen Rechtsverordnung sei auch eine Regelung zur Allergenkennzeichnung loser Ware<sup>1</sup>. Es sei somit beabsichtigt, von der mitgliedstaatlichen Befugnis, die Art und Weise der EU-weit ab dem 13. Dezember 2014 verpflichtenden Allergenkennzeichnung loser Ware national näher regeln zu dürfen (Art. 44 LMIV), Gebrauch zu machen. Die Beteiligung der Länder und der betroffenen Kreise (Verbraucher- und Wirtschaftsverbände) zu dem Verordnungsentwurf soll im Anschluss an die regierungsinterne Abstimmung im Juni/Juli 2014 stattfinden. Die Befassung des Bundesrates soll im Herbst erfolgen. Die Verordnung soll im Dezember 2014 in Kraft treten.<sup>2</sup>

Der DEHOGA Bundesverband hat wiederholt das BMEL<sup>3</sup> angeschrieben und um eine zeitnahe Übersendung des Entwurfs der Durchführungsverordnung gebeten; zuletzt am 10. Juni 2014 gemeinsam mit der übrigen Lebensmittelwirtschaft. Mit Blick auf den erheblichen Aufwand für die Betriebspraxis ist es notwendig, so früh wie möglich die Branche auf die neue Allergenkennzeichnung hinzuweisen und bei deren Umsetzung qualifiziert Hilfestellung zu geben.

Die Branche darf versichert sein, dass sich der DEHOGA konstruktiv in das Verordnungsverfahren einbringen wird, um eine praxistaugliche Regelung zu erreichen.

Um den Interessen von Allergikern stärker Rechnung zu tragen, hatte der DEHOGA bereits 2007 die Broschüre „Gute Gastgeber für Allergiker“ erstellt und eine Auflage von 50.000 Exemplaren der Branche auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt.

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Die VO (EU) 1169/2011 kennt nur den Begriff „vorverpacktes Lebensmittel“ (Art. 2 Abs. 2 e) LMIV) sowie „Lebensmittel ohne Vorverpackung“ (Art. 44 Abs. 1 LMIV), meint aber „lose Ware“.

<sup>2</sup> [http://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Kennzeichnung/Allgemeine\\_Kennzeichnungsvorschriften/\\_Texte/NationaleVerordnungLMIV.html;jsessionid=5EFB1843117576DF346A03C528D12C47.2\\_cid367](http://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Kennzeichnung/Allgemeine_Kennzeichnungsvorschriften/_Texte/NationaleVerordnungLMIV.html;jsessionid=5EFB1843117576DF346A03C528D12C47.2_cid367) vom 23. Mai. 2014, 03.06.2014

<sup>3</sup> Ehemals Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

## B. Unser Standpunkt

Die praxisferne schriftliche Kennzeichnung von Stoffen und Erzeugnissen, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen können, lässt sich in der Gastronomie nicht umsetzen und ist ohnehin auch nicht erforderlich. Ein Informationsdefizit zu Lasten des Verbrauchers und seiner Gesundheit besteht nicht. Eine weitreichende, klare und verständliche Information des Verbrauchers erfolgt in der umfassend sensibilisierten Branche bereits jetzt regelmäßig durch die bewährte mündliche Aufklärung durch Köche und Servicepersonal.

Mit der LMIV und strengen nationalen Vorgaben zur Kennzeichnung und Informationsvermittlung besteht vielmehr die Gefahr einer Überregulierung zu Lasten gesunder Ernährung mit frischen, regionalen und tagesaktuellen Produkten. Zusätzliche Kennzeichnungspflichten und damit einhergehender Verwaltungsaufwand sowie Haftungsrisiken könnten Gastronomen zur Reduzierung ihres Speisenangebots bewegen. Standardisierte Gerichte auf Basis abgepackter und etikettierter Ware könnten die Folge sein. Kulinarische Kreativität und Innovation blieben damit auf der Strecke.

## C. Rechtliche Würdigung/Einschätzung der LMIV

### I. Erwägungen und Ziele

Im Fokus der Verordnung stehen der Schutz der Gesundheit und das Wohlergehen der Bürger durch den Verkehr mit sicheren und gesunden Lebensmitteln.

Um ein entsprechend hohes Verbraucherschutzniveau zu erreichen, soll eine umfassende Information des Verbrauchers, u. a. durch weitreichende, klare, verständliche und lesbare Kennzeichnung von Lebensmitteln, erfolgen.

Speziell hinsichtlich Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfen und sonstigen Stoffen und Erzeugnissen, bei denen wissenschaftlich belegt sei, dass sie Allergien und Unverträglichkeiten verursachen können, bedürfe es einer entsprechenden Information des Verbrauchers.

Die Mitgliedstaaten sollen grundsätzlich die Möglichkeit haben, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und praktischen Umständen, Regelungen über die Bereitstellung von Informationen über nicht vorverpackte Lebensmittel festzulegen. Informationen über potentielle Allergene sollen die Verbraucher bei nicht vorverpackten Lebensmitteln immer erhalten, da diese häufigster Auslöser für Lebensmittelallergien seien.

Neue Anforderungen hinsichtlich der verpflichtenden Informationen über Lebensmittel sollen jedoch nur dann aufgestellt werden, wenn und soweit sie im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der Nachhaltigkeit notwendig seien.

### II. Verpflichtende Informationen

Die Verordnung verpflichtet Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Lebensmittelkette (Art. 1 Abs. 3 LMIV), bei Lebensmitteln ohne Vorverpackung, die dem Endverbraucher oder einem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung zum Verkauf angeboten oder auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden

(Art. 44 Abs. 1 LMIV), dem Endverbraucher Informationen über Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen (Anhang II der LMIV), durch ein Etikett, sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form, einschließlich über moderne technologische Mittel oder **mündlich** bereitzustellen (Art. 2 Abs. 2 a), c)).

Dabei müssen die Informationen über Allergene und Unverträglichkeiten immer verfügbar und leicht zugänglich sein, damit der Verbraucher darüber informiert wird, dass es beim betreffenden Lebensmittel zu Allergien und Unverträglichkeiten kommen kann.<sup>4</sup>

Die Mitgliedstaaten können insoweit nationale Vorschriften darüber erlassen, auf welche Weise und gegebenenfalls in welcher Form der Angabe und Darstellung die verpflichtenden Angaben oder Teile der verpflichtenden Angaben bereitzustellen sind (Art. 44 Abs. 2 LMIV). Hierfür stehen dem nationalen Gesetzgeber grundsätzlich **alle Kommunikationsmittel** für die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel zur Verfügung, um Verbrauchern eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen, z. B. Etiketten, sonstiges Begleitmaterial oder jedes andere Mittel einschließlich moderner Technologien oder verbaler Kommunikation (d. h. **überprüfbare mündliche Auskünfte**).<sup>5</sup>

Nicht möglich ist es, ausschließlich auf Nachfrage des Verbrauchers Informationen über Allergene und Unverträglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Im Sinne einer pragmatischen Vorgehensweise könnte durch einzelstaatliche Maßnahmen jedoch festgelegt werden, dass genaue Informationen zu Allergenen/Unverträglichkeiten von Stoffen, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines nicht vorverpackten Lebensmittels verwendet wurden, dem Verbraucher auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden können, vorausgesetzt der Lebensmittelunternehmer weist an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft darauf hin, dass solche Informationen auf Nachfrage erhältlich sind.<sup>6</sup>

Gibt es keine nationalen Regelungen, sind bei der Kennzeichnung von Stoffen oder Erzeugnissen, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, die Vorschriften der LMIV über vorverpackte Lebensmittel auf nicht vorverpackte Lebensmittel anzuwenden. Somit müssen dann Informationen über Allergien und Unverträglichkeiten in schriftlicher Form deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft angegeben werden.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher (Arbeitsgruppe aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten), „Fragen und Antworten zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel vom 31. Dezember 2011“, 2.5.1, S. 6

<sup>5</sup> Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher (Arbeitsgruppe aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten), „Fragen und Antworten zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel vom 31. Dezember 2011“, 2.5.2, S. 6

<sup>6</sup> Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher (Arbeitsgruppe aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten), „Fragen und Antworten zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel vom 31. Dezember 2011“, 2.5.3, S. 6 f.

<sup>7</sup> Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher (Arbeitsgruppe aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten), „Fragen und Antworten zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel vom 31. Dezember 2011“, 2.5.2, S. 6

## III. Die LMIV im Detail

### 1. Inkrafttreten und Anwendung

Gemäß Artikel 55 LMIV ist die Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich und gilt – mit Ausnahmen – ab dem 13. Dezember 2014 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat (vgl. hierzu auch Art. 288 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV]).

### 2. Anwendbarkeit/Normadressaten

Dabei gilt sie nach Art. 1 Abs. 3 S. 1 LMIV für Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Lebensmittelkette, sofern deren Tätigkeiten die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel an die Verbraucher betreffen. Sie gilt ferner für alle Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind, einschließlich Lebensmitteln, die von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, sowie für Lebensmittel, die für die Lieferung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind, Art. 1 Abs. 3 S. 2 LMIV.

Während die Verordnung in Art. 2 Abs. 1 a) LMIV hinsichtlich der Begriffe „Lebensmittel“, „Lebensmittelrecht“, „Lebensmittelunternehmen“, „Lebensmittelunternehmer“, „Einzelhandel“, „Inverkehrbringen“ und „Endverbraucher“ insoweit auf in Artt. 2 und 3 Abs. 1, 2, 3, 7, 8 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verweist, definiert sie in Art. 2 Abs. 2 d) LMIV „Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung“ als Einrichtungen jeder Art (auch Fahrzeuge oder fest installierte oder mobile Stände) wie Restaurants, Kantinen, Schulen, Krankenhäuser oder Catering-Unternehmen, in denen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Lebensmittel für den unmittelbaren Verzehr durch den Endverbraucher zubereitet werden.

### 3. Allgemeine Anforderungen an die Informationen und Pflichten der Lebensmittelunternehmer

Jedem Lebensmittel, das für die Lieferung an den Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt ist, sind nach Art. 6 LMIV Informationen nach Maßgabe der Verordnung beizufügen, wobei die Informationen über Lebensmittel nicht irreführend im Sinne von Art. 7 LMIV sein dürfen.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 LMIV ist für die Information über ein Lebensmittel der Lebensmittelunternehmer verantwortlich, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen ist, der Importeur, der das Lebensmittel in die Union eingeführt hat. D. h. der für die Information über das Lebensmittel verantwortliche Lebensmittelunternehmer gewährleistet gemäß dem anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht und den Anforderungen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften das Vorhandensein und die Richtigkeit der Informationen über das Lebensmittel, Art. 8 Abs. 2 LMIV.

Unter „Lebensmittelinformationsrecht“ versteht die Verordnung dabei nach Art. 2 Abs. 2 b) LMIV die Unionsvorschriften auf dem Gebiet der Information über Lebensmittel, insbesondere Kennzeichnungsvorschriften, einschließlich Vorschriften allgemeiner Art, die unter bestimmten Umständen für alle Lebensmittel oder für bestimmte Klassen von Lebensmitteln gelten, sowie Vorschriften, die nur für bestimmte Lebensmittel gelten.

Gemäß Art. 8 Abs. 8 LMIV müssen zudem Lebensmittelunternehmer, die anderen Lebensmittelunternehmern Lebensmittel liefern, die nicht für die Abgabe an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind, sicherstellen, dass diese anderen Lebensmittelunternehmer ausreichend Information erhalten, um ihre Verpflichtungen nach Art. 8 Abs. 2 LMIV erfüllen zu können.

#### 4. Verpflichtende Informationen über (nicht vorverpackte) Lebensmittel

Die künftig verpflichtenden Informationen über Lebensmittel ergeben sich sodann aus dem vierten Kapitel der Verordnung. Für sog. nicht vorverpackte Lebensmittel gilt in diesem Zusammenhang die Regelung des Art. 44 LMIV.

Unter nicht vorverpackten Lebensmitteln ist unter Bezugnahme auf Art. 2 Abs. 2 e) LMIV („vorverpacktes Lebensmittel“) eine solche Verkaufseinheit zu verstehen, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll, die aus einem Lebensmittel ohne Verpackung besteht und verändert werden kann. Ferner werden Lebensmittel, die auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, nicht von dem Begriff „vorverpacktes Lebensmittel“ erfasst.

Gemäß Absatz 1 a) des Art. 44 LMIV sind für Lebensmittel, die Endverbrauchern oder Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung ohne Vorverpackung zum Verkauf angeboten oder auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, die Angaben gemäß Art. 9 Abs. 1 c) LMIV verpflichtend.

Dieses bedeutet, dass nach Maßgabe der Artt. 10 bis 35 LMIV alle in Anhang II (Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen) der Verordnung aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und — gegebenenfalls in veränderter Form — im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, **verpflichtend anzugeben** sind, Art 9 Abs. 1 c) LMIV.

Die Mitgliedstaaten **können** nun aber ihrerseits entsprechend Art. 44 Abs. 2 LMIV nationale Vorschriften darüber erlassen, auf welche Weise und gegebenenfalls in welcher Form der Angabe und Darstellung die Angaben oder die Teile der Angaben nach Art. 44 Abs. 1 LMIV **bereitzustellen** sind.

Unter Einbezug der Legaldefinition „Information über Lebensmittel“ in Art. 2 Abs. 2 a) LMIV können Informationen über Lebensmittel, dem Endverbraucher durch ein Etikett, sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form, einschließlich über moderne technologische Mittel oder **mündlich**, zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt gleichermaßen für „verpflichtende Informationen über Lebensmittel“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 c) LMIV, der insoweit ganz allgemein vom „Bereitstellen“ der Informationen spricht.

Nach dem konkreten Wortlaut der LMIV ist jedoch zu beachten, dass **unbeschadet**<sup>8</sup> der gemäß Art. 44 Abs. 2 LMIV möglicherweise erlassenen nationalen Vorschriften die in Art. 9 Abs. 1 c) LMIV genannten Angaben zu Allergien und Unverträglichkeiten immer auch den Anforderungen des Art. 21 LMIV entsprechen müssen:

Nach Absatz 1 der Vorschrift sind die Angaben demnach „**in dem Zutatenverzeichnis**“ nach den Vorschriften, die in Art. 18 Abs. 1 LMIV niedergelegt sind, aufzuführen, und zwar unter genauer Bezugnahme auf die in Anhang II aufgeführte Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses. Ferner muss die in Anhang II aufgeführte Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses **durch einen Schriftsatz hervorgehoben werden**, durch den sie sich von dem Rest des Zutatenverzeichnisses eindeutig abhebt, z. B. durch die Schriftart, den Schriftstil oder die Hintergrundfarbe. Wurden mehrere Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe eines Lebensmittels aus einem einzigen in Anhang II aufgeführten Stoff oder Erzeugnis gewonnen, so muss die Kennzeichnung dies für jede dieser Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe deutlich machen. **Ist kein Zutatenverzeichnis vorgesehen**, so umfasst die Angabe gemäß Art. 9 Absatz 1 c) LMIV das Wort „Enthält“, gefolgt von der in Anhang II aufgeführten Bezeichnung des Stoffs oder Erzeugnisses. Die Angaben gemäß Art. 9 Abs. 1 c) LMIV sind **ausnahmsweise nicht** erforderlich, wenn sich die Bezeichnung des Lebensmittels (Verkehrsbezeichnung) eindeutig auf den betreffenden Stoff oder das betreffende Erzeugnis bezieht (z. B. ist anhand der Verkehrsbezeichnung „Parmesan“ für den durchschnittlichen Verbraucher erkennbar, dass es sich um Käse und somit um ein potentiell allergenes Lebensmittel handelt).

Dem Zutatenverzeichnis ist nach Art. 18 Abs. 1 LMIV eine Überschrift oder eine geeignete Bezeichnung voranzustellen, in der das Wort „Zutat“ erscheint. Das Verzeichnis besteht aus einer Aufzählung sämtlicher Zutaten des Lebensmittels in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils im Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels.

Im Übrigen gilt nach Art. 13 Abs. 1 LMIV, dass unbeschadet der gemäß Art. 44 Abs. 2 LMIV erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften die verpflichtenden Informationen für Lebensmittel immer an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft anzubringen sind. Sie dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden, und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.

Immer auch sind die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel in einer für die Verbraucher der Mitgliedstaaten, in denen ein Lebensmittel vermarktet wird, leicht verständlichen Sprache abzufassen, Art. 15 Abs. 1 LMIV. Innerhalb ihres Hoheitsgebiets können die Mitgliedstaaten, in denen ein Lebensmittel vermarktet wird, gemäß Art. 15 Abs. 2 LMIV bestimmen, dass diese Angaben in einer Amtssprache oder mehreren Amtssprachen der Union zu machen sind.

## IV. Einschätzung – Nationale Durchführungsverordnung

Die Erwägungen, Ziele, Begriffsbestimmungen und der konkrete Wortlaut der relevanten Vorschriften der Verordnung sprechen für die Möglichkeit der Schaffung einer liberalen nationalen Regelung. So soll die Verordnung gemäß den Erwägungen des Europäischen Parlaments und Rates

---

<sup>8</sup> Englische Fassung des Art. 21 LMIV: „Without prejudice to the rules adopted under Article 44(2), [...]“

eben auch den Binnenmarktinteressen dienen. Sie soll Rechtsvorschriften vereinfachen, für mehr Rechtssicherheit sorgen und Verwaltungsaufwand verringern. Insoweit wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und praktischen Umständen, praxistaugliche Regelungen über die Bereitstellung von Informationen über nicht vorverpackte Lebensmittel im oben genannten Sinne festzulegen. Hierbei sollen die Regelungen bei der Verbraucherinformation und Lebensmittelkennzeichnung hinreichend flexibel sein, Art. 1 Abs. 2 S. 2 LMIV. Im Übrigen sollen neue Anforderungen hinsichtlich der verpflichtenden Informationen über Lebensmittel überhaupt nur dann aufgestellt werden, wenn und soweit sie im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der Nachhaltigkeit notwendig sind.

Eine nationale Regelung sollte unter den vorgenannten Erwägungen und Zielen insbesondere Lebensmittelunternehmer, die regelmäßig wechselnde, frische und saisonale Lebensmittel in unverpackter Form anbieten, die Möglichkeit einräumen, ihren Informations- und Kennzeichnungspflichten mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand nachkommen zu können. In der Praxis insoweit umsetzbar und bereits bewährt ist die mündliche Information des Verbrauchers durch kompetentes und teilweise entsprechend geschultes Fachpersonal. Dadurch werden die Ziele der Verordnung, nämlich die Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus in Bezug auf Informationen über Lebensmittel für einen umfassenden Schutz der Gesundheit und der Interessen der Verbraucher, auch nicht in Frage gestellt oder gar gefährdet. Diese Form der Information sowie die Möglichkeit der Information über Lebensmittel auf dem Wege moderner technologischer Mittel (z. B. Mobile App für Smartphones und Tablet-Computer) ist – wie oben dargestellt – von Art. 2 Abs. 2 a), c) LMIV auch ausdrücklich vorgesehen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Berlin, den 4. Juli 2014

Ansprechpartner:

Ass. iur.

**Georg-Christopher Broich**

Referent Lebensmittelrecht/Verbraucherschutz

Fon: (030) 72 62 52-17

Fax: (030) 72 62 53-17

E-Mail: broich@dehoga.de